

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 111/13 B

L 9 U 5864/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 693/07 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. April 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in hinreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen der Klägerin einzugehen, weist der Senat auf Folgendes hin: Soweit die Klägerin die Verletzung des § 153 Abs 4 SGG rügt, meint sie, das LSG habe nicht durch Beschluss entscheiden dürfen, weil sie hiergegen Einwendungen erhoben habe und insbesondere einen Antrag auf Einholung eines biomechanischen Zusatzgutachtens gestellt und aufrechterhalten habe. Um die Verletzung des § 153 Abs 4 SGG in der gebotenen Weise aufzuzeigen, hätte die Klägerin aber darlegen müssen, dass das LSG aus sachfremden Erwägungen oder aufgrund grober Fehleinschätzung von einer mündlichen Verhandlung abgesehen hat (BSG vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 27). Dies setzt voraus, dass die Verfahrensweise des LSG unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist (vgl BSG NZS 2001, 670). Eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG könnte schließlich dadurch aufgezeigt werden, dass dargetan wird, dass die gebotene Anhörung (Abs 4 Satz 2) nicht in ordnungsgemäßer Weise durchgeführt wurde.
- 3 Die Klägerin legt selbst dar, dass sie auf die Anhörungsmitteilungen des LSG einer Entscheidung durch Beschluss entgegengetreten sei und weitere Beweiserhebung beantragt habe. Das LSG habe auf ihre Eingaben jeweils reagiert und mitgeteilt, dass die Absicht zur Entscheidung durch Beschluss aufrechterhalten werde. Dass die Entscheidung im Wege des Beschlussverfahrens auf einer groben Fehleinschätzung oder unsachgemäßen Erwägungen beruhen könnte, hat die Klägerin damit nicht aufgezeigt. Sie macht im Kern geltend, dass das LSG sich vor einer Entscheidung zu weiterer Beweiserhebung gedrängt hätte sehen müssen.
- 4 Da das LSG - wie von der Klägerin aufgezeigt - schon einen Gesundheitserstschaden im Sinne einer richtungsgebenden Verschlimmerung einer vorbestehenden Gesundheitsstörung als nicht nachgewiesen angesehen hat, erscheint es nicht sachfremd, auf weitere Ermittlungen zur Frage eines Ursachenzusammenhangs zu verzichten. Jedenfalls hat die Klägerin nicht aufgezeigt, weshalb das LSG sich hätte gedrängt sehen müssen, dennoch zur Frage des Zusammenhangs zwischen Unfallereignis und Gesundheitsstörung weiter zu ermitteln.



- 5 Soweit die Klägerin die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht führt, hat sie zwar eine Beweiserhebung beantragt und bis zuletzt aufrechterhalten. Sie hat aber nicht aufgezeigt, dass und aus welchen Gründen die beantragte Beweiserhebung - von der Rechtsauffassung des LSG ausgehend - noch entscheidungserheblich war (s.o.). Es ist auch nicht dargetan, dass der Beschluss des LSG auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruhen kann.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)